

Geschäftsordnung Integrationsrat Stadt Detmold

Der Integrationsrat der Stadt Detmold hat am 25.02.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Integrationsrates

1. Der oder die Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder des Integrationsrates sowie an die nach § 10 Teilnehmereberechtigten. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Mitglied sowie der bzw. die Teilnehmereberechtigte nach § 10 eine entsprechende elektronische Adresse, an der die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.
3. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 2 Ladungsfrist

1. Die Einladung muss mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung sind hierbei nicht einzurechnen.
2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage abkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.
3. Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

1. Der oder die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er oder sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm / ihr in schriftlicher Form spätestens am 16. Tag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates vorgelegt werden.
2. Der oder die Vorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.
3. Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt Detmold ist, weist der oder die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

1. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Integrationsrates unterrichtet der oder die Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

1. Mitglieder des Integrationsrates, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen.
2. Entsprechendes gilt für die Mitglieder des Integrationsrates, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen des Integrationsrates

1. Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als ZuhörerIn bzw. Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen – soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.
2. Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe noch des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
3. Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds des Integrationsrates oder auf Vorschlag des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 7 Vorsitz

1. Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Der Integrationsrat kann den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrates muss eine

Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertretungen entsprechend.

3. Der bzw. die Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des bzw. der Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.
4. Der bzw. die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er bzw. sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der bzw. die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9 Befangenheit

1. Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 Gemeindeordnung (GO NRW) von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem bzw. der Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrates sich in dem für die Zuhörer und Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungssaales aufhalten.
2. Im Zweifelsfall entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
3. Verstößt ein Mitglied des Integrationsrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Teilnahme

1. Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin oder ein von ihm bzw. ihr zu benennender Mitarbeiter bzw. zu benennende Mitarbeiterin sowie ein von jeder Ratsfraktion, die noch kein Mitglied des Integrationsrates nach § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW bestellt hat, zu benennender Vertreter bzw. zu benennende Vertreterin teilnehmen.

2. Der Integrationsrat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter bzw. Vertreterinnen anderer Behörden und Organisationen hinzuziehen.

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

1. Der Integrationsrat kann beschließen,
 - a. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c. Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 handelt.

2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Integrationsrates ist in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt Detmold ist, setzt der Integrationsrat durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.
4. Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Detmold fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Integrationsrates nicht gestellt, stellt der bzw. die Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

1. Der oder die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragsstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichtersteller bzw. die Berichterstellerin das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.
2. Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmende gleichzeitig, so bestimmt der bzw. die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
3. Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.

4. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin oder der von ihm benannte Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin (§ 10 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
5. Die Redezeit beträgt im Höchstfall 10 Minuten. Ein Mitglied des Integrationsrates sowie die nach § 10 Abs. 1 Teilnahmberechtigten dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben davon unberührt. Der Integrationsrat kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall bestimmt der bzw. die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
2. Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere Anträge
 - a. auf Schluss der Aussprache
 - b. auf Schluss der Rednerliste
 - c. auf Vertagung
 - d. auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - e. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - f. auf namentliche oder geheime Abstimmung
 - g. auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
3. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates für und gegen den Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Integrationsrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung der Tagesordnung beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der bzw. die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15 Anträge zur Sache

1. Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
2. Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Abstimmung

1. Nach Schluss der Aussprache stellt der oder die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der oder die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
2. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
3. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.
4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
5. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
6. Das Abstimmungsergebnis wird von dem oder der Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17 Wahlen

1. Wahlen werden durch offene Abstimmungen vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des bzw. der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
3. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§50 Abs. 2 GO NRW).

§ 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht

1. In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt der oder die Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner bzw. ihrer Ordnungsgewalt und seinem bzw. ihrem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich §§ 18 und 19 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Sitzung des Integrationsrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem bzw. der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
2. Entsteht während einer Sitzung des Integrationsrates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der bzw. die Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaals räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

1. Redner bzw. Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, kann der bzw. die Vorsitzende zur Sache rufen.
2. Redner bzw. Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der bzw. die Vorsitzende zur Ordnung rufen.
3. Hat ein Redner bzw. eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der bzw. die Vorsitzende ihm bzw. ihr das Wort entziehen, wenn der Redner oder die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner bzw. einer Rednerin, dem bzw. der das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung des Integrationsrates zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
4. Einem Sitzungsteilnehmer bzw. einer Sitzungsteilnehmerin, der bzw. die grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder dem bzw. der dreimal das Wort entzogen worden ist, kann der bzw. die Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Der bzw. die Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 20 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht dem bzw. der Betroffenen der Einspruch zu.
2. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des bzw. der Betroffenen. Diesem bzw. dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist dem bzw. der Betroffenen zuzustellen.

§ 21 Niederschrift

1. Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer bzw. der Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a. die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates
 - b. die Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Personen
 - c. Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und Beendigung der Sitzung
 - d. Feststellung des form- und fristgereichen Zugangs der Einladung
 - e. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung, sofern sie in derselben Legislaturperiode stattfand
 - g. die behandelten Beratungsgegenstände
 - h. die gestellten Anträge
 - i. die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen
 - j. besondere Vorkommnisse

2. Alle Debatten und Zwischenbemerkungen fehlen in der Niederschrift, soweit nicht im Einzelfall eine sinngemäße Wiedergabe beschlossen wird.
3. Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin wird vom Integrationsrat bestellt. Soll ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin.
4. Die Niederschrift wird von dem bzw. der Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer bzw. eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates sowie den nach § 10 Abs. 1 Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

1. Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der bzw. die Vorsitzende den Wortlaut des gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
2. Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auf für Beschlüsse des Integrationsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

§ 23 Arbeitskreise

1. Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung wird vom Integrationsrat festgelegt.
2. Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.
3. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat schriftlich vorzustellen.

§ 24 Datenschutz

1. Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erhalten, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
2. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
3. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten.

Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 25 Datenverarbeitung

1. Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffene Datensicherheit zu geben.
2. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat.
3. Die Mitglieder des Integrationsrates sind bei einem Auskunftersuchen eines bzw. einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherte Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSGVO NRW) Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSGVO NRW.
4. Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
5. Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. zur Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

§ 26 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung für den Integrationsrat obliegt dem für die Integration zuständigen Fachbereich und wird von diesem wahrgenommen.
2. Die Geschäftsführung koordiniert und erledigt Aufgaben aus den laufenden Geschäften des Integrationsrates und unterstützt organisatorisch seine Arbeit.

§ 27 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.

Soweit diese Geschäftsordnung keine gesonderten Regelungen vorsieht, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Rates und der Ratsausschüsse der Stadt Detmold.